

Besondere Einkaufsbedingungen Kauf, Miete mit IT-Bezug der DATEV eG

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der nachfolgenden Abschnitte dieser Besonderen Einkaufsbedingungen der DATEV eG (nachfolgend „DATEV“),

- B. Besondere Bedingungen für Kauf von Software
- C. Besondere Bedingungen für Miete von Software
- D. Besondere Bedingungen für Kauf von Hardware
- E. Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software

gelten nur, soweit die Bestimmungen auf den jeweiligen Leistungsgegenstand anwendbar sind.

2. Einsatz von Open Source Software

Der Auftragnehmer bestätigt, Open Source Software im Rahmen der vertraglich geschuldeten Software bzw. Hardware nur einzusetzen, soweit kein Copyleft-Effekt eintritt. Der Auftragnehmer übergibt DATEV spätestens mit der Übergabe der vertraglich geschuldeten Software bzw. Hardware auch den Quellcode (soweit gemäß der jeweiligen OSS-Lizenz verlangt), die Dokumentation sowie die Lizenzbedingungen der eingesetzten Open Source Software.

3. Sicherheitsanalyse

- (1) Der Auftragnehmer räumt DATEV das Recht ein, neben Funktionstests eine Sicherheitsanalyse – auch durch von DATEV beauftragte Dritte – durchzuführen.
- (2) Sofern DATEV von ihrem Recht Gebrauch macht und eine Sicherheitsanalyse durchführt, leistet der Auftragnehmer die hierfür erforderliche Unterstützung und beseitigt etwaige Sicherheitslücken unverzüglich auf eigene Kosten.
- (3) Im Fall der Softwareentwicklung lässt der Auftragnehmer von unabhängigen Dritten eine Sicherheitsanalyse gemäß den Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinien (vgl. Ziffer 17.1) durchführen und übergibt DATEV den Prüfungsbericht.

4. IT-Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, immer den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsfunktionen, Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Nachvollziehbarkeit. Dazu gehört z.B. auch das Implementieren von Lösungen, um Angriffe auf Online-Anwendungen, wie z.B. „cross site scripting“ oder „SQL-Injection“, zu verhindern.
- (2) Der Auftragnehmer gibt sämtliche Informationen über auftretende Sicherheitsmängel/-schwachstellen, die in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software bzw. Hardware stehen, unverzüglich nach deren Kenntnislerlangung an SOC@DATEV.de weiter.
- (3) Die vom Auftragnehmer überlassene Software bzw. Hardware darf ausschließlich berechtigten Personen (gemäß „need-to-know“ Prinzip) Zugriff auf vertrauliche Daten, insbesondere auf den Programmcode, erlauben. Eine Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte und die Manipulation von Daten sind auszuschließen.

5. Remote-Zugriff

Sofern und solange zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zum Fernzugriff auf die Systeme der DATEV besteht, können die vertragsgegenständlichen

Leistungen des Auftragnehmers mit Fernzugriff auf die Systeme der DATEV aus den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erbracht werden.

B. Besondere Bedingungen für Kauf von Software

Für den Kauf von Software gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen.

6. Nutzungsrechte an Software

- (1) Der Auftragnehmer räumt der DATEV das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vom Auftragnehmer überlassene Software einschließlich der jeweiligen Dokumentation in dem im Vertrag vereinbarten Lizenzumfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verwertung und Weiterverwertung sowie der Vornahme solcher Handlungen durch und/oder für Dritte. Soweit im Vertrag vereinbart, umfasst das Nutzungsrecht auch das Recht zur Bereitstellung der Software im Zusammenhang mit DATEV-Produktlösungen im Wege eines Hosting-Modells oder mit ausgelieferten DATEV-Produkten an Endnutzer (DATEV-Kunden).
- (2) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, entspricht die im Vertrag vereinbarte Anzahl an Lizenzen (bzw. etwaige Lizenzstaffeln) der Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig die überlassene Software des Vertrags nutzen können (sog. Concurrent User Lizenzen).
- (3) Ergänzend - im Falle von Widersprüchen jedoch nachrangig zum Vertrag, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesen Besonderen Bedingungen - gelten die Nutzungsrechtsregelungen der im Vertrag aufgeführten Endnutzer-Lizenzvertragsbedingungen (sog. EULA – End User License Agreement), allerdings ohne die in den Endnutzer-Lizenzvertragsbedingungen ggf. enthaltenen sonstige vertraglichen Regelungen (wie z.B. etwaige Haftungs einschränkungen).

7. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für den Kauf der Software ist ein Festpreis.

C. Besondere Bedingungen für Miete von Software

Für die Miete von Software gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen.

8. Nutzungsrechte an Software

- (1) Der Auftragnehmer räumt der DATEV das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Mietlaufzeit des Vertrags beschränkte Recht ein, die vom Auftragnehmer überlassene Software einschließlich der jeweiligen Dokumentation in dem im Vertrag vereinbarten Lizenzumfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Verwertung und Weiterverwertung sowie der Vornahme solcher Handlungen durch und/oder für Dritte. Soweit im Vertrag vereinbart, umfasst das Nutzungsrecht auch das Recht zur Bereitstellung der Software im Zusammenhang mit DATEV-Produktlösungen im Wege eines Hosting-Modells oder mit ausgelieferten DATEV-Produkten an Endnutzer (DATEV-Kunden) während der Mietlaufzeit des Vertrags.

Besondere Einkaufsbedingungen Kauf, Miete mit IT-Bezug der DATEV eG

- (2) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, entspricht die im Vertrag vereinbarte Anzahl an Lizenz (bzw. etwaige Lizenzstaffeln) der Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig die überlassene Software während der Mietlaufzeit des Vertrags nutzen können (sog. Concurrent User Lizenz).
- (3) Ergänzend - im Falle von Widersprüchen jedoch nachrangig zum Vertrag, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diesen Besonderen Bedingungen - gelten die Nutzungsrechtsregelungen der im Vertrag aufgeführten Endnutzer-Lizenzvertragsbedingungen (sog. EULA – End User License Agreement), allerdings ohne die in den Endnutzer-Lizenzvertragsbedingungen ggf. enthaltenen sonstige vertraglichen Regelungen (wie z.B. etwaige Haftungs einschränkungen).

9. Mängelfreiheit und Pflege der Software

- (1) Die Software ist während der Mietlaufzeit vom Auftragnehmer frei von Sach- und Rechtmängeln zur Nutzung bereit zu stellen und ordnungsgemäß zu pflegen bzw. zu warten.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen nach dem aktuellen und bewährten Stand der Technik und mit Prozessen erbringen, die anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. DATEV ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards durch den Auftragnehmer zu überprüfen.
- (3) Die Pflegeleistungen für die überlassene Software richten sich nach Abschnitt E (Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software) dieser Besonderen Einkaufsbedingungen Kauf, Miete der DATEV und sind mit der vereinbarten Vergütung für die Mietlaufzeit des Vertrags abgegolten.

10. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Miete ist entweder ein Festpreis pro Monat oder Jahr oder bestimmt sich nach der tatsächlich erfolgten Nutzung der Software durch DATEV im jeweils abgelaufenen Kalendermonat.

11. Kündigung

Soweit im Vertrag keine Festlaufzeit vereinbart ist oder nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag über die Miete von Software ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.

D. Besondere Bedingungen für Kauf von Hardware

Für den Kauf von Hardware gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen.

12. Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und Abnahme

- (1) Soweit im Vertrag vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Hardware herbeizuführen und hierfür insbesondere die einzelnen von ihm gelieferten Hardwarekomponenten aufzustellen, zu installieren und in die Systemumgebung der DATEV zu integrieren.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Arbeiten demonstriert der Auftragnehmer zum vereinbarten Termin die Betriebsbereitschaft der vertragsgegenständlichen Hardware. DATEV erklärt in mindestens elektronischer Form die Abnahme, sofern die Demonstration der Betriebsbereitschaft und Funktionsprüfung erfolgreich war.
- (3) Während der Funktionsprüfung auftretende Mängel ordnet DATEV den nachfolgend beschriebenen Mängelklassen A, B und/oder C zu und hält diese unter Bezeichnung der jeweiligen Kategorie in einem Prüfprotokoll fest:

a) Mängelklasse A:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der geschuldeten Hardware unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt oder einen Sicherheitsmangel darstellt.

b) Mängelklasse B:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der geschuldeten Hardware einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie A vorliegt.

c) Mängelklasse C:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der geschuldeten Hardware nur unwesentlich einschränkt.

(4) DATEV kann die Abnahme verweigern, soweit entweder ein Mangel der Mängelklasse A vorliegt, oder mehrere Mängel der Klasse B und/oder C vorliegen, welche in ihrer Gesamtheit die vertraglich vereinbarte Nutzung der geschuldeten Hardware unmöglich machen oder nur unter schwerwiegenden Einschränkungen erlauben.

(5) Werden während der Funktionsprüfung Mängel festgestellt, erhält der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel; anschließend wird die Funktionsprüfung erneut durchgeführt. Sonstige Rechte der DATEV bleiben unberührt.

(6) Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme des Leistungsgegenstandes, ist ausgeschlossen.

13. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für den Kauf der Hardware ist ein Festpreis.

14. Wartung

Soweit mit Kauf der Hardware nicht bereits die Wartung vereinbart ist, erklärt sich der Auftragnehmer zum Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrags für die vertragsgegenständliche Hardware zu wettbewerbsfähigen, marktüblichen Konditionen für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren ab Lieferung bzw. ab erfolgter Abnahme bereit.

15. Ort der Leistung

Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist Leistungsort und Erfolgsort der jeweilige Sitz der DATEV.

E. Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software

Für die Pflege von Software gelten, zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV und den Besonderen Bedingungen für Kauf von Software bzw. für Miete von Software die nachstehenden Bedingungen.

16. Umfang der Pflegeleistungen

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen für die vertragsgegenständliche Software. Teile dieser Leistungen sind die Bereitstellung eines Supports, die Beseitigung von Störungen sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.
- (2) Hat der Auftragnehmer oder ein berechtigter Dritter die Software geändert, sind die Wartungs- und Pflegeleistungen hinsichtlich der geänderten Version zu erbringen. Auch eine Änderung der Geräte und Anlagen, auf denen DATEV

Besondere Einkaufsbedingungen Kauf, Miete mit IT-Bezug der DATEV eG

die Software nutzt, berührt die vorstehenden Pflichten nicht.

17. Anpassung und Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DATEV unter Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit der Software und unter Beachtung der IT-Sicherheitsrichtlinien stets die aktuellste Form der Software, ergänzt um versionierte Hinweise auf neue Funktionalitäten mit entsprechender Dokumentation, zu überlassen. Insbesondere sind Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen durch den Auftragnehmer unverzüglich vorzunehmen und DATEV unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

18. Support

Der Auftragnehmer erbringt den Support über Telefon, E-Mail und/oder über ein Supportportal hinsichtlich der zu pflegenden Software gegenüber den Mitarbeitern der DATEV. Supportanfragen der DATEV protokolliert der Auftragnehmer und stellt DATEV den Inhalt des Protokolls zur Verfügung.

19. Störungsbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen der Software zu beseitigen. Eine Störung liegt vor, wenn die Software aufgrund einer ihr behafteten Ursache die Funktion nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.
- (2) Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich über Störungen der Software, sobald diese ihm bekannt werden.
- (3) In Abhängigkeit der Fehlerklassifikation durch DATEV gelten folgende Reaktionszeiten des Auftragnehmers:

a) Prioritätsgrad A:

Der Prioritätsgrad A liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt oder einen Sicherheitsmangel darstellt.

Der Auftragnehmer wird in diesem Falle unverzüglich die Problemlösung aufnehmen und DATEV innerhalb von 2 Stunden über den Stand der Problemlösung informieren.

Ist die Störung auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und erstellten Software zurückzuführen, erfolgt die unverzügliche Lieferung der Störungsbeseitigung bzw. -umgehung sowie, falls erforderlich, einer aktualisierten Version der Benutzerdokumentation der vom Auftragnehmer lizenzierten Software.

Bei Störungen dieses Prioritätsgrads wird der Auftragnehmer, falls erforderlich darüber hinaus, für die Problemanalyse oder Problemlösung auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden, auch bei DATEV vor Ort, tätig werden.

b) Prioritätsgrad B:

Der Prioritätsgrad B liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software einschränkt, ohne dass ein Fehler der Kategorie A vorliegt.

Der Auftragnehmer wird am Tag der Störungsmeldung die Problemlösung aufnehmen und bis zur Problemlösung DATEV innerhalb von 8 Stunden während der Zeiten seiner Supportbereitschaft über den Stand der Problemlösung informieren.

Ist die Störung auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und erstellten Software zurückzuführen, erfolgt die unverzügliche Lieferung der Störungsbeseitigung bzw.

-umgehung sowie, falls erforderlich, einer aktualisierten Version der Benutzerdokumentation der vom Auftragnehmer lizenzierten Software.

Bei Störungen dieses Prioritätsgrads wird der Auftragnehmer, falls erforderlich darüber hinaus, für die Problemanalyse oder Problemlösung auf eigene Kosten innerhalb von 3 Werktagen, auch bei DATEV vor Ort, tätig werden.

c) Prioritätsgrad C:

Der Prioritätsgrad C liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software nur unwesentlich einschränkt.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Störungsmeldung abgeben. Der Auftragnehmer wird innerhalb von 5 Werktagen mit der Störungsbeseitigung beginnen und DATEV monatlich über den Stand der Beseitigungsmaßnahmen informieren.

Sind die Störungen auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und lizenzierten Software zurückzuführen, erfolgt die Störungsbeseitigung mit dem nächsten Update.

- (4) Können auftretende Störungen nicht kurzfristig behoben werden, stellt der Auftragnehmer der DATEV eine behelfsmäßige Lösung (Workaround) zur Verfügung, soweit dies hinsichtlich der Folgen und Nutzung für DATEV angemessen und dem Auftragnehmer möglich ist. Ein Workaround stellt jedoch keine Beseitigung der Störung dar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung des Fehlers spätestens mit dem nächsten Update vorzunehmen.
- (5) Bei erfolgreicher Störungsbeseitigung erfolgt eine Wiederherstellungserklärung durch den Auftragnehmer an DATEV. Die Abnahme der Störungsbeseitigung durch DATEV gilt als erteilt, wenn DATEV nicht innerhalb von 15 Werktagen ab Erhalt der Wiederherstellungserklärung gegenüber dem Auftragnehmer das Fortbestehen von Fehlern anzeigen.

20. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Pflege von Software ist ein Festpreis. Die Zahlung der Vergütung wird mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung des Auftragnehmers bei DATEV im Voraus für den jeweiligen Pflegezeitraum fällig. Bei Miete von Software sind die Pflegeleistungen mit der vereinbarten Vergütung für die vertragliche Mietlaufzeit abgegolten.

21. Kündigung des Pflegevertrags

Soweit im Vertrag keine Festlaufzeit vereinbart ist oder nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag über die Pflege von Software ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen.